

Ortschaftsrat Waldersee Nr. ORWasee/014/2020 am 11.08.2020

Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung des Ortschaftsrates Waldersee am 11.08.2020,

7.4. Entschädigungssatzung
Vorlage: BV/466/2019/II-30

Änderungsvorschlag zur Entschädigungssatzung

bisher lautet der Vorschlag:

§ 4 Regelungen für die Ortsbürgermeister

- (1) Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:
 - bei Ortschaften bis 500 Einwohnern 185,00 EUR
 - bei Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 275,00 EUR
 - bei Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohnern 370,00 EUR
 - bei Ortschaften über 2000 Einwohner 470,00 EUR
- (2) Die Einwohnerzahl wird zu Beginn der Wahlperiode festgestellt. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters wird auf die monatliche Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den

Der Ortschaftsrat schlägt vor, diese Regelung dahingehend zu ändern,

1. Absatz 3 wird gestrichen
2. Absatz 1 wird hinzugefügt

„Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die mit der Stellvertretung des Ortsbürgermeisters beauftragt wurden (stellvertretende Ortsbürgermeister/in) , erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Viertel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin.“

Begründung:

Der bisher vorgesehene Entschädigungssatz für die Stellvertreter wurde nicht in den vorgelegten Entwurf übernommen. Der Ortschaftsrat hält die Entschädigung des Aufwands aber weiter für angemessen. Ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin muss sich stets bereithalten im Amt vertreten zu können. Es muss sich in besonderer Weise auf die Inhalte der Sitzungen eingearbeitet werden und für die Stellvertretung muss auch ein erweiterter, aktueller Wissensstand über die laufenden Geschäfte des Ortsbürgermeisters erhalten werden.

In den Ortschaften kommt es außerdem auch wegen der zahlreichen Einladungen zu Vereinssitzungen, örtlichen Treffen und Veranstaltungen, zu häufigen Vertretungsnotwendigkeiten. Auch die regelmäßigen Repräsentationen bei Jubiläen und Festen erfordern oft eine Vertretung.

Abstimmungsergebnis:

für den Änderungsvorschlag 5:0:0

für die Entschädigungssatzung mit der Änderung 5:0:0

F. d. R. d. A.

Mosch
Schriftführer

Der Änderungsantrag wurde im §4 (3)
eingearbeitet. Beitz
27.8.2020